



RUDER-CLUB „NEPTUN“ e.V. DARMSTADT

BEITRAGSORDNUNG

§1 BEITRAGSGRUPPEN UND BEITRÄGE

Ausgehend von der Unterteilung der Mitgliedschaften in der Satzung (siehe §6 Ziffer 1) sind entsprechende Beitragsgruppen und Untergruppen gebildet worden:

	Monatlich	Jährlich
1. Ausübende (aktive) Mitglieder		
a) Erwachsene	22,00 €	264,00 €
b) Erwachsene ermäßigt (Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Wehr- oder Freiwilligendienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schüler über 18 Jahre)	11,00 €	132,00 €
c) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	11,00 €	132,00 €
d) Familien (Näheres siehe § 3)	32,00 €	384,00 €
2. Unterstützende (passive) Mitglieder	7,50 €	90,00 €
3. Auswärtige Mitglieder (die Entfernung zwischen Wohnsitz und Bootshaus beträgt mindestens 100 km)	7,50 €	90,00 €
4. Ehrenmitglieder	0,00 €	0,00 €

Beiträge sind halbjährlich oder jährlich per SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Halbjahresbeiträge sind fällig zum 15. Februar und 15. August, Jahresbeiträge zum 15. April.

§2 BEITRAGSERMÄSSIGUNG

1. In den Fällen von §1 Ziffer 1 b) ist das betreffende Mitglied verpflichtet, für die Voraussetzung der Ermäßigung den entsprechenden Nachweis unaufgefordert vorzulegen.
2. In Fällen wirtschaftlicher Notlage kann der Vorstand auf begründeten schriftlichen Antrag die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Auf Anforderung sind die Voraussetzungen hierzu zu belegen.
3. Tritt eine Änderung des Sachverhaltes ein, der zur Ermäßigung geführt hatte, ist dies dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, werden die regulären Beiträge erhoben. Dies kann auch rückwirkend erfolgen.
4. Ausübende (aktive) Mitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Sport betreiben wollen oder können, können sich für diesen Zeitraum auf Antrag als passives Mitglied einstufen lassen. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand zugegangen sein.

§3 FAMILIENBEITRAG

1. Gehören dem RCN mehrere Mitglieder aus einer Familie oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft an, so wird ein Familienbeitrag eingeräumt [siehe §1 Ziffer 1 d)].
2. Der Familienbeitrag kann nicht angewendet werden auf erwachsene Kinder von aktiven Mitgliedern, wenn die Bedingungen zu §1, Ziffer 1 b) nicht erfüllt sind.

§4 BEITRAGSORDNUNG

1. Änderungsvorschläge werden vom Vorstand erarbeitet.
2. Änderungen der Beitragsordnung können nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Beitragsordnung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2019.